

Nichtamtlicher Theil.

Römische Pressgesetzgebung.

Zu Rom ist unterm 15. v. M. folgendes Edict erschienen:

Unter den Erfindungen der Neuzeit hob die Presse die Macht des Wortes und vervielfältigte Gutes und Böses, Wahrheit und Irrthum so sehr, daß die Päpste ihr von jeher die ernsteste Aufmerksamkeit zuwenden mußten, um ihren Nutzen zu fördern, ihren Schaden zu entfernen. Die unter dem Schutze der Päpste in Rom zu großer Berühmtheit gelangten Druckereien legen davon Zeugniß ab, nicht weniger die außerhalb von Bischöfen eingerichteten; andrerseits die den Mißbrauch dieser so edlen Kunst zügelnden Gesetze, welche das Talent fördern, aber auch verhüten wollten, daß die Völker des Glaubens und der Sittlichkeit verlustig würden. Die Form dieser Gesetze mußte sich in Verhältniß zu der wachsenden Zahl der Schriftsteller und ihrer Productionen für die Presse nach und nach anders gestalten und die Revision der Manuscripte ward nur langsam und unvollkommen durch die damit betrauten Censoren gehandhabt. Leo XII. verordnete daher mit sorglicher Umsicht in dem Edict seines Generalvicariats vom 18. Aug. 1825 eine schleunigere und mehr Bürgschaften bietende Censur. Dieses Edict soll nach dem Willen des regierenden Papstes, unsers Herrn, für literarische Productionen auf dem Gebiete der Wissenschaft, Religion und Moral auch für die Zukunft in voller Geltung fortverbleiben. In Betreff der Censur politischer Schriften bestimmte Tit. I. §. 8 jenes Edicts, daß in Fällen, wo sie auswärtige Regierungen zu Beschwerden oder im Inland gefährliche Erörterungen veranlassen könnten, von dem Staatssecretariat die Erlaubniß für ihre Veröffentlichung einzuholen sei. Die Gegenwart ruft indessen so viele direct oder indirect, theilweise oder ausschließlich die politischen Vorkommnisse besprechende Schriften ins Leben, daß es dem Staatssecretariat unmöglich geworden, dem Verlangen der Autoren in der gewünschten Eile nachzukommen. Se. Heiligkeit will keineswegs, daß die anständige Freiheit der Presse durch jene Rücksicht verkümmert werde, andrerseits auch nicht, daß die Freiheit in verderbliche Zügellosigkeit umschlage und hat uns nach Erwägung kompetenter Meinungen befohlen, in den Provinzen wie in Rom eine Censurbehörde zu bestellen, an welche die geistlichen Censoren künftig politische Schriften nach vorausgegangener Prüfung, ob sie gegen Religion, Moral und die Kirche gerichtet sind, einzusenden haben. Den Willen unsers Landesherrn zu verwirklichen, haben wir mit seiner Genehmigung folgende Normen festgestellt:

Tit. I. Von der Censurbehörde.

1. Der Censurrath in Rom soll aus fünf ausgezeichneten Gelehrten, die Se. Heiligkeit ernennen wird, unter Vorsitz des Padre Maestro del Sacro Palazzo gebildet werden.
2. In den Hauptstädten der Provinzen besteht er aus zwei ebenfalls von Sr. Heiligkeit nach Vorschlag des Legaten oder Prolegaten, der ihr Präsident ist, zu ernennenden Mitgliedern.
3. Die Hälfte des Personals der Censurbehörde wird alle fünf Jahre neugewählt, das erstemal durchs Loos; doch kann der Papst das frühere bestätigen.
4. Die Mitglieder der Behörde vertheilen nach Vorschrift des Präsidenten ihre Arbeit. Von dem Urtheil eines einzelnen Mitglieds kann an das der Behörde appellirt werden; auch darf der einzelne Censor, wo er sich nicht des Urtheils fähig hält, an die Gesamtbehörde sein Geschäft abgeben.
5. Die in Rom eingesetzte Censurbehörde entscheidet nach den weiter unten angegebenen Normen ohne Appell unter Verantwortlichkeit der Regierung.
6. Die Stimmabgabe der Glieder der Provinzialcensur unterliegt in streitigen Fällen der Entscheidung des Präsidenten; gegen die des letztern ist kein Appell möglich, wo es sich um Journalartikel und Broschü-

ren handelt; wenn um wichtigere Werke, so steht an die Ober-Censurbehörde in Rom der Recurs offen.

7. Für eine Schrift, welcher die Censurbehörde in Rom die Veröffentlichung durch den Druck versagte, ist kein Imprimatur in der Provinz nachzusuchen; es ist ungültig, wenn man es ertheilt.

Tit. II. Censurnormen.

1. Der Censurrath ist nicht befugt, ein Journal oder sonst eine neue periodische Schrift veröffentlichen zu lassen, ohne vorausgegangenen Bericht an die Generaldirection der Polizei, welche dazu ermächtigen kann, sobald die Tendenzen, die Namen der vorzüglichsten Mitarbeiter, die Form der Publication, die Mittel des Unternehmens und eine verhältnißmäßige Caution des Verlegers wegen der Beobachtung der respectiven Gesetze ihr abgegeben worden.

2. Jedes Thema der Wissenschaft und Kunst ist unter den nachfolgenden Bestimmungen der Besprechung freigegeben, die Tagsgeschichte, die öffentliche Verwaltung, alles was zur Förderung der Landwirthschaft, des Gewerblleißes, des Handels, der Schifffahrt und öffentlicher Unternehmungen beizutragen vermag. Auch officielle Actenstücke können aus dem Regierungsblatt veröffentlicht werden, ebenso Anzeigen religiöser Festlichkeiten, öffentlicher Schauspiele, gedruckter Werke und andere Nachrichten, mit Ausnahme gerichtlicher, wobei auf das betreffende Gesetz des Bollo und Registro vom 29. Decbr. 1827, Art. 219, Rücksicht zu nehmen ist.

3. Dagegen ist der Presse der Druck alles dessen verboten, was die Religion, die Kirche, deren Würde und ihre Vertreter verachtet; eben so alles Ehrenrührige gegen Magistratspersonen, gegen das Militair, gegen Familien, Bürger, auswärtige Mächte, deren Regierungen, Regentenfamilien und ihre öffentlichen Repräsentanten.

4. Gleichfalls ist jede Erörterung verboten, welche direct oder indirect den Unterthanen die Maßnahmen und Gesetze der päpstlichen Regierung gehässig macht, oder dem Parteigeiste Nahrung bietet und gesetzwidrige Volksbewegungen hervorruft.

5. Verboten ist ferner die Veröffentlichung von nicht gesetzlich autorisirten Zusammenkünften.

6. Die Censurbehörde ist gehalten, die Regierung jederzeit in Kenntniß zu setzen, wenn der Druck nicht genau die von ihr genehmigten Manuscripte wiedergab. Auf Grund dieser Berichte der Censurbehörde soll, nach Kenntnißnahme der Vertheidigung der Angeklagten, von der Polizei bei concessionirten Journalen gegen den Herausgeber oder gegen den Drucker und Vertheiler in andern Fällen strafend eingeschritten werden. Die Strafe soll in Confiscation der gedruckten Exemplare und einer Geldbuße von 10 bis 100 Scudi bestehen; dazu kann eine Suspension der Bestraften von ihrer Thätigkeit hinzukommen, falls sie schon früher dieserhalb belangt wären. Und dieses ohne Präjudiz des Criminal- und Civilrechts, welches die verletzte Parthei den bestehenden Gesetzen nach gegen den Schuldigen vor den competenten Tribunalen beanspruchen wollten.

Rom, 15. März 1847.

Cardinal Gizzi.

Die Buchhändler-Wittwenkasse.

Seit langen Jahren dürfte wohl kein Antrag in unseren Cantate-Versammlungen freudiger begrüßt worden sein, als der in der vorjährigen, die Gründung einer Wittwenkasse betreffend. Denn wer fühlte nicht das innige Verlangen, bei den jetzt ohnedies für jeden Geschäftsmann so schweren Zeiten, für seine Hinterlassenen wenigstens einigermaßen zu sorgen!

Mit Ungeduld hat daher wohl der größte Theil unserer Collegen dem Resultat der Vorarbeiten des zu dieser Angelegenheit niedergesetzten Comites entgegengesehen. — Der Entwurf liegt nun vor uns —